



## Pensionsvertrag

### Pensionsvertrag

zwischen

**dem Alterszentrum Eiche, Untere Kirchfeldstrasse 12, 6252 Dagmersellen**

und

Name: ..... Vorname: .....

Geburtsdatum: ..... Wohnort: .....

Eintritt am: .....  Einzelzimmer  Doppelzimmer Nr. ....

Die/der Bewohnende bestimmt folgende Person(en) als Vertretung und enthebt das Alterszentrum Eiche von der Schweigepflicht gegenüber diesen Personen:

in medizinischen / pflegerischen Angelegenheiten: .....

.....

in administrativen / finanziellen Angelegenheiten: .....

.....

Das Alterszentrum Eiche hält fest, dass es sinnvoll ist, wenn die/der Bewohnende mitteilt, falls eine Patientenverfügung oder ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierte Person muss dem Alterszentrum Eiche eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht.

Patientenverfügung vorhanden  ja  nein  wird erstellt (Kopie folgt)  
Vorsorgeauftrag vorhanden  ja  nein  wird erstellt (Kopie folgt)

Für den Fall, dass die/der Bewohnende urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt (Kaskadenordnung gemäss Gesetz):

1. die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
2. der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
3. der Ehegatte oder eingetragene Partner/in
4. die Person, welche mit der/dem Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
5. die Nachkommen, wenn sie regelmässig persönlich Beistand leisten



## Pensionsvertrag

---

1. Die Taxordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
2. Die/der Bewohnende respektive deren/dessen Vertretung bezahlt die Aufenthaltstaxe gemäss der aktuellen Taxordnung des Alterszentrums Eiche. Die inbegriffenen Leistungen sind in der Taxordnung aufgeführt.
3. Die/der Bewohnende respektive deren/dessen Vertretung bezahlt die Pflorgetaxe gemäss der aktuellen Taxordnung des Alterszentrums Eiche. Der vom Bundesrat festgelegte Beitrag der Krankenversicherer an die Pflegekosten (Artikel 7a, KLV) wird vom Alterszentrum Eiche direkt dem entsprechenden Krankenversicherer in Rechnung gestellt.  
Für den Eigenfinanzierungsbeitrag und für die von ihr/ihm zu tragenden Franchisen und Selbstbehalte kann die/der Bewohnende gegebenenfalls Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen. Ergänzungsleistungen sind von der Bewohnerin/des Bewohners oder deren/dessen Vertretung rechtzeitig anzumelden. Wenn diese oder das Vermögen nicht ausreichen, ist mit dem Sozialamt der zuständigen Wohngemeinde frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Bezüglich der weiteren nicht gedeckten Pflegekosten kommt die kantonal geregelte Restfinanzierung zum Tragen. Das Alterszentrum Eiche fakturiert diesen Restbetrag an die zuständige Gemeinde.
4. Änderungen der Aufenthalts- und Pflorgetaxe sind der/dem Bewohnenden unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen. Bei einer allfälligen Neueinstufung wird die Pflorgetaxe gemäss Taxordnung sofort angepasst.
5. Die/der Bewohnende respektive deren/dessen Vertretung bezahlt die privaten Auslagen sowie Leistungen, die nicht mit der Aufenthalts- und Pflorgetaxe abgegolten sind, separat nach den effektiven Aufwendungen gemäss Taxordnung. Diese Aufwendungen werden auf der Heimrechnung detailliert aufgeführt.
6. Die Kosten für Aufenthalts- und Pflorgetaxen sowie die privaten Auslagen werden rückwirkend monatlich in Rechnung gestellt. Die Zahlung mittels LSV wird ausdrücklich empfohlen. Beim Heimeintritt wird ein Depot gemäss Taxordnung in Rechnung gestellt. Die Vorauszahlung wird in der letzten Rechnung nach Austritt / Todesfall gutgeschrieben. Gerät die/der Bewohnende mit der Zahlung in Verzug, ist das Alterszentrum Eiche berechtigt, nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der 15-tägigen Kündigungsfrist zu kündigen.
7. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 15-tägigen Kündigungsfrist schriftlich aufgelöst werden. Für Kurzaufenthalte besteht keine Kündigungsfrist. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.
8. Beim Heimaustritt oder Todesfall wird die Reservationstaxe für mindestens 7 Tage resp. bei Kurzaufenthalt für 3 Tage weiter verrechnet. Darüber hinaus, bis zur definitiven Räumung des Zimmers. Die Zimmerräumung ist Sache der Angehörigen oder der/den zuständigen Person/en. Kommen diese ihrer Verpflichtung nicht nach, ist das Alterszentrum Eiche berechtigt, das Wohnobjekt zu räumen und ihnen die entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Allfällige, durch die/den Bewohnende/n verursachte Schäden oder übermässige Abnutzung können verrechnet werden.
9. Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Die Aufenthaltstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff des Obligationenrechts beurteilt.



## Pensionsvertrag

---

10. Das Alterszentrum Eiche stellt in den Bewohnerzimmern Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio, TV und Internet zur Verfügung. Die/der Bewohnende ist für die Anschlussgeräte, die Installation, die Anmeldung und die Gebühren verantwortlich.  
Bewohnerinnen und Bewohner haben Anspruch auf die Befreiung von den Radio- und Fernsehgebühren, wenn sie Ergänzungsleistungen beziehen oder ab einem Pflegebedarf BESA-Stufe 5. Für die Befreiung ist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dem Gesuch ist die Verfügung der EL oder die BESA-Einstufung beizulegen.
11. Die/der Bewohnende kann nur in Absprache mit der Zentrumsleitung Erneuerungen oder Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Die/der Bewohnende geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.
12. Für die Sicherheit ihrer/seiner mitgebrachten Gegenstände und Wertsachen ist die/der Bewohnende selber verantwortlich. Auf Wunsch wird ein Haus- und Zimmerschlüssel abgegeben. Die Schlüsselabgabe wird separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann das Alterszentrum Eiche den Schlüssel respektive das Schloss auf Kosten der/des Bewohnenden ersetzen bzw. ändern lassen.  
Wegen Brandgefahr sind im Alterszentrum Eiche das Rauchen und das Abbrennen von Kerzen untersagt.  
Das Alterszentrum Eiche hat für alle Bewohnerinnen und Bewohner eine Kollektiv-Privathaftpflicht und Hausrat Versicherung abgeschlossen, ausser bei Kurzaufenthalt. Die Kosten werden den Bewohnerinnen und Bewohnern gemäss Taxordnung mit der monatlichen Heimrechnung weiterbelastet.  
Deckung Privathaftpflicht: Fr. 10 Mio. Versicherungssumme  
Deckung Hausrat: Pro Bewohner Fr. 10'000.00 gegen Feuer, Elementar, Wasser, Einbruchdiebstahl, böswillige Beschädigung sowie Mobiliarglas. Der einfache Diebstahl auswärts ist nicht versichert.
13. Das Alterszentrum Eiche verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der/des urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vorneherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der/des Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens im Alterszentrum Eiche zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der/dem Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die die/den Bewohnende/n vertritt, kann gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen. Das Alterszentrum Eiche verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich auch Kontakte ausserhalb vom Alterszentrum. Bei fehlenden Aussenkontakten ist das Alterszentrum Eiche verpflichtet, die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
14. Die/der Bewohnende nimmt zur Kenntnis, dass im Alterszentrum Eiche eine organisatorische, bewegungseinschränkende Massnahme in Form von gesicherten Stationstüren bei den Treppenhäusern realisiert ist. Diese Türen sind mit einem Zahlencode leicht zu öffnen und die Bewohnenden werden entsprechend instruiert. Ebenfalls sind die Lifte abends von 20.00 bis 07.00 Uhr durch einen Zweitknopf gesichert.  
Die Gartenanlage ist mit einer Notrufanlage ausgerüstet. Die Abgrenzungen nach Aussen sind mit natürlichen Hindernissen harmonisch in die Anlage eingefügt und zusätzlich an neuralgischen Stellen mit Induktionsschleifen im Boden versehen.



## Pensionsvertrag

---

15. Mit der Unterschrift gibt die/der Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Die/der Bewohnende nimmt zur Kenntnis, dass das Alterszentrum Eiche die persönlichen Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet. Gleichzeitig nimmt die/der Bewohnende zur Kenntnis, dass das Alterszentrum Eiche auf Begehren des Krankenversicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruches.  
Mit der Unterschrift gibt die/der Bewohnende das Einverständnis, dass sie/er mit der Erhebung und Verwendung der eigenen Personendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Zimmernummer und Foto) einverstanden ist. Die Daten werden für Publikationen innerhalb und ausserhalb des Alterszentrums Eiche verwendet (u.a. Bewohnerverzeichnis, Zimmerbeschriftung, Aushänge, Geburtstagsanzeige). Die Erhebung und Verwendung der Personendaten entsprechen dem Datenschutzgesetz des Kantons Luzern.
16. Mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Pensionsvertrag in Kraft. Durch ihre/seine Unterschrift bestätigt die/der Bewohnende das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensionsvertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden: Taxordnung, Wissenswertes, Leitbild und weitere Unterlagen in der Prospektmappe.
17. Bei Unstimmigkeiten wird die Gemeinderätin Soziales der Gemeinde Dagmersellen zugezogen. Gerichtsstand ist Willisau.

Dagmersellen, .....

.....  
Marco Müller  
Zentrumsleiter

.....  
Bewohnerin / Bewohner

.....  
Die ermächtigte Vertretungsperson